



FRAUENHAUS  
Koordinierung

## Erste Rechtsinformationen für Frauen in Frauenhäusern mit Anspruch ALG II nach dem SGB II

Mit dieser Information wollen wir zu folgenden in der Praxis seit Anfang des Jahres häufig auftauchenden Problemen Hilfestellung / Argumentationshilfen geben. Sie betreffen alle erwerbsfähigen Frauen mit Anspruch auf ALG II-Leistungen, die an die Stelle von BSHG-Leistungen getreten sind.

- Antragstellung
- Beratungspflicht
- Vorschuss
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Familienversicherung (KV)

Es ist in der Regel ratsam, in Gesprächen mit der jeweils zuständigen ARGE oder Kommune Einzelfall übergreifende Lösungen zu finden.

### 1. Antragstellung

Im Gegensatz zum Sozialhilferecht, wo es für die Leistungspflicht des Sozialamtes ausreicht, wenn diesem der Hilfebedarf bekannt gemacht wird, ist für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II **die Stellung eines wirksamen Antrages erforderlich**, § 37 Abs. 1 SGB II. Die Leistungen werden erst ab Antragstellung erbracht, § 37 Abs. 2 SGB II. Sollte der Hilfebedarf z.B. an Tagen eintreten, an dem der Kostenträger (ARGE oder Kommune) geschlossen hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück, § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

Das bedeutet für die Aufnahme im Frauenhaus zum Beispiel am Pfingstsonntag, dass der Antrag auf Leistungen auch noch am Dienstag gestellt werden kann. Bei Kurzaufenthalten bleiben Frauenhäuser gelegentlich „auf den Kosten sitzen“, weil die Frauen nach kurzer Zeit das Haus wieder verlassen haben, ohne dass die Kostenseite geklärt wurde. Um dieses Risiko zu minimieren, sollte großer Wert darauf gelegt werden, dass die Frauen so bald wie möglich nach der Aufnahme einen möglichst vollständigen Antrag stellen.

Eine bestimmte Form für den Antrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Antrag kann **mündlich (auch telefonisch) oder schriftlich, auch per Fax oder e-mail formlos wirksam** gestellt werden. Es reicht aus, wenn der Wille zum Ausdruck gebracht wird, dass Sozialleistungen begehrt werden. Ein Antrag ist deshalb auch dann

wirksam gestellt, wenn das amtliche Formular nicht verwendet wurde (BSGE 46,218). Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Frauen können sich auch vertreten lassen, indem sie eine andere Person bevollmächtigen. Das amtliche Formular dient vor allem dazu, die Sachverhaltsermittlung zur Feststellung der Anspruchsgrundlagen zu erleichtern, und wird nach formloser Antragsstellung natürlich noch ausgefüllt werden müssen.

## 2. Wo ist der Antrag zu stellen?

Insbesondere Frauen, die in Frauenhäusern aufgenommen werden, die nicht in ihrem bisherigen Wohnort liegen, erleben es zur Zeit häufiger, dass sie am Ort des Frauenhauses mit der Begründung zurückgewiesen werden, die Kommune oder ARGE vor Ort sei nicht zuständig, vielmehr sei die ARGE in der Herkunftskommune zuständig, weil sich dort der gewöhnliche Aufenthalt der Frau befinde. Die Anträge der Frauen werden oft nicht einmal entgegengenommen.

Während sich die Zuständigkeit für Leistungen an Frauen im Frauenhaus früher im Rahmen des BSHG nach dem tatsächlichen Aufenthalt der Frau richtete, also unzweifelhaft am Ort des Frauenhauses gegeben war, ist heute für Leistungen nach dem SGB II an erwerbsfähige Frauen nach § 36 SGB II der gewöhnliche Aufenthalt (g. A.) für die Zuständigkeit maßgebend. Würde der g.A. an ihrem Herkunftsort angenommen, bedeutete dies für die Frau, dass sie sich zur Klärung der Finanzfragen an ihrem Heimatort neuen Gefahren aussetzen müsste.

Nach § 30 SGB I ist der g. A. der Ort, wo die Umstände erkennen lassen, dass sich die Frau nicht nur vorübergehend dort aufhält.

Die Bundesagentur für Arbeit / ARGE geht in der Regel bei Wohnsitznahme der Frauen im Frauenhaus – dokumentiert durch Anmeldung bei der Kommune – von einem g.A. am Ort des Frauenhauses aus (vgl. hierzu die Hinweise der BA zu § 36 SGB II, siehe [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), „SGB II Hinweise“), mit der Konsequenz, dass die ARGE vor Ort zuständig ist.

Nach der Rechtsprechung reicht für die Annahme eines g.A. aus, wenn diejenige sich im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs bis auf weiteres an einem Ort aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. (BVerwGE 42,196; FEVS 21,361; BVerwG, FEVS 49, 434 ) Auch ein vorübergehendes Verweilen, sogar ein unfreiwilliges, wie z.B. bei Flucht ins Frauenhaus oder Aufenthalt in einem Übergangwohnheim, kann als g.A. angesehen werden. Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist nicht erforderlich (Siehe auch OVG Niedersachsen vom 12.4.2000, 4 L 4035/99, FEVS 52, 26; VGH München FEVS 54, 418; FEVS, 52,373; Hess VGH NJW 2004, 874 wenn Frauenhaus einzige Fluchialternative ist). Es ist unerheblich, wo jemand polizeilich gemeldet ist (BSGE 53,49).

Jedenfalls ist auch aus unserer Sicht immer dann von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Frauenhaus auszugehen, wenn nicht von vorneherein feststeht, dass die Frau in Kürze zurückgehen wird.

Hiervon geht inzwischen auch der Gesetzgeber aus, der im Zusammenhang mit Korrekturen am SGB II (u.a. Verbesserung der Zuverdienstmöglichkeiten beim ALG II) eine Kostenerstattungspflicht zwischen der Kommune am gewöhnlichen Aufenthalts-

ort der Betroffenen und der Kommune am Ort des Frauenhauses geschaffen hat (§ 36a SGB II Neu). In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass regelmäßig mit Einzug in das Frauenhaus der gewöhnliche Aufenthalt am Standort des Frauenhauses begründet wird und damit auch die dortigen Träger für die Leistungen nach dem SGB II zuständig sind (Bundestagsdrucksache 15/5607, S.6). Die Kosten-erstattungsregelung, die am 1.10.2005 in Kraft tritt, wird eine einseitige Kostenbelas-tung derjenigen kommunalen Träger verhindern, in denen Frauenhäuser unterhalten werden.

**Leistungsträgern (ARGEN oder Kommunen), die ihre Zuständigkeit ohne Ein-zelfallprüfung ablehnen, kann folgendermaßen begegnet werden:**

Gegenüber dem Leistungsträger vor Ort ist darauf hinzuweisen, dass dieser auch bei auswärtigen Frauen in jedem Fall verpflichtet ist, egal ob sie sich für zuständig halten oder nicht, die Anträge entgegen zu nehmen und zu prüfen, ob sie aufgrund des g.A. der Frau am Ort des Frauenhauses zuständig sind. Falls sie zu der Auffas-sung kommen, dass das nicht der Fall ist, haben sie den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.

Gemäß § 16 Abs. 1 SGB I hat die Antragstellung beim zuständigen Leistungsträger zu erfolgen. Aber: Erfolgt sie bei einem unzuständigen Leistungsträger oder bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde, müssen diese den Antrag unver-züglich (ohne schuldhaftes Zögern) an den zuständigen Träger weiterleiten, § 16 Abs. 2 SGB I. Auch beim unzuständigen Träger kann daher ein Antrag wirksam ge-stellt werden. Anspruchsbeginn ist auch in diesen Fällen der Tag der Antragstellung.

Nach § 20 Abs. 3 SGB X darf die Behörde die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht verweigern, weil sie die Er-klärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält. Da es sich um ein Antragsverfahren handelt, muss die Behörde tätig werden. Sie hat kein Ermessen in der Frage, ob sie überhaupt ein Verwaltungsverfahren einleitet, § 18 SGB X.

Gleichzeitig sollte deutlich gemacht werden, warum aus oben genannten Gründen der g.A. am Ort des Frauenhauses anzunehmen ist.

### **3. Beratungspflicht**

Ein Recht auf Beratung über Rechte und Pflichten durch die zuständigen Träger (ARGE oder Kommune) ergibt sich für die Frauen aus § 14 SGB I. Dies beinhaltet auch Hilfe bei der Antragstellung. Nach § 4 Abs. 2 SGB II haben die zuständigen Träger außerdem darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (dazu gehören die mit der Frau ins Frauenhaus gezogenen Kinder) die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Hier ist eine aktiv beratende und unterstützende Tätigkeit verlangt.

#### 4. Vorläufige Leistungen, Vorschussleistungen

Da die betroffenen Frauen, die ins Frauenhaus kommen, häufig über keinerlei Bar-mittel verfügen, haben sie einen sofortigen Bedarf, der nur im Ausnahmefall durch das Frauenhaus überbrückt werden kann. Während nach dem früher geltenden BSHG dieser Bedarf in der Regel kurzfristig zu decken war, sieht das SGB II keine spezielle Vorschussregelung vor. Es ist daher auf die allgemeinen sich aus dem SGB I ableitenden Regeln zurückzugreifen.

##### a) Vorläufige Leistungen bei Zuständigkeitsstreit

Nach § 43 SGB I ist bei Streit unter mehreren Leistungsträgern darüber, wer leisten muss, der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger verpflichtet, vorläufige Leistungen zu erbringen, wenn dieses von der Hilfebedürftigen beantragt wird.

**Es sollte daher (jedenfalls dann, wenn die Zuständigkeit streitig ist oder wenn sofort Geldmittel benötigt werden) bei jedem Antrag vorsorglich ein Antrag auf Erbringung vorläufiger Leistungen nach § 43 SGB I gestellt werden.**

Der angegangene Leistungsträger kann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welchem Umfang er leistet. Die vorläufigen Leistungen müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages beginnen.

##### b) Vorschussleistungen

Das SGB II sieht keine spezielle Regelung hierfür vor, sodass die allgemeinen Regeln anzuwenden sind.

Gem. § 42 SGB I kann der zuständige Träger einen Vorschuss zahlen, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung der Höhe längere Zeit erforderlich ist. Es handelt sich um eine Ermessensleistung. Es sollte in jedem Fall ein Antrag auf Zahlung eines Vorschusses gestellt werden. Nur dann entsteht die Verpflichtung für den Kostenträger, diesen spätestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags zu zahlen.

Bei besonders dringlichem Bedarf und einfacher Klärung des Anspruchsgrundes kann der Vorschuss auch schon sofort zu zahlen sein. Wenn die Behörde die Dringlichkeit bestreitet, gibt es notfalls die Möglichkeit, einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim zuständigen Gericht zu stellen.

#### 5. Mehrbedarf für Alleinerziehende

Nach § 21 Abs. 3 SGB II steht Alleinerziehenden ein Mehrbedarf zu. Aus der Praxis wurde bekannt, dass dieser Zuschlag mit der Begründung verwehrt wurde, dass im Frauenhaus ja eine Kinderbetreuung gewährleistet sei. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Ähnliche Versuche gab es bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Sozialhilfebezug. (Vgl. hierzu Rechtsinfo des Frauenhauskoordinierung e.V. „Sozialhilfe für Frauen im Frauenhaus“, Seite 10)

Der Gewährung des Mehrbedarfes steht nicht entgegen, wenn Kinder einen Kindergarten oder Hort besuchen oder die Hilfeberechtigten sich in einem Frauenhaus mit Kinderbetreuung aufhalten (VG Köln, Info also 1988, 126 f; OVG Lüneburg, FEVS 38,209).

## 6. Familienversicherung

Ist eine Frau bei Ihrem Ehemann familienversichert, endet die Familienversicherung jedenfalls nicht durch die Tatsache der Trennung und damit auch nicht durch Aufhebung der Bedarfsgemeinschaft. In § 10 SGB V wird nicht an das Zusammenleben der Ehegatten angeknüpft. Die Familienversicherung endet auch nicht dadurch, dass ALG II beantragt wird, § 5 Abs. 1 Satz 2a SGB V.

Sollten hier Unklarheiten bestehen, sollten sich die betroffenen Frauen umgehend mit der Krankenkasse in Verbindung setzen.

### Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BA	Bundesagentur für Arbeit
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichtes (Amtliche Sammlung)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Amtliche Sammlung)
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
g.A.	gewöhnlicher Aufenthalt
info also	Zeitschrift „Information zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht“
KV	Krankenversicherung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
VGH	Verwaltungsgerichtshof

## Impressum

Hrsg.:  
Frauenhauskoordinierung e.V.  
Heinrich-Hoffmann-Str. 3  
60528 Frankfurt  
Tel. 069/6706-252  
Fax: 069/6706-209  
eMail: [frauenhaus@paritaet.org](mailto:frauenhaus@paritaet.org)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Verfasserin: Gertrud Tacke  
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt  
Frankfurt am Main, Juli 2005